

# Arch+Ing rundschriften

für Architekten und Ingenieurkonsulenten von Tirol und Vorarlberg



Kammer der  
Architekten und  
Ingenieurkonsulenten  
für Tirol  
und Vorarlberg

August 2008  
Nr. 8

## Topthemen aus dem letzten Rundschreiben

- Wohnbauförderung – geänderte Baukostensätze ab 01.07.2008 unter <http://www.tirol.gv.at/themen/bauen-und-wohnen/wohnbaufoerderung/>
- Newsletter des Auftragnehmerkataster Österreich – Näheres zum kostenlosen Abonnement unter <https://www.ankoe.at/newsletter.asp>
- Publikationen: Bundesstraßenrecht inklusive Mautrecht, Jahrbuch Vergaberecht 2008

## INHALTSANGABE

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	2
Stahlpreiserhöhung	
IVB-Topticket für Innsbrucker Unternehmen	
Bericht aus Brüssel	
Wandhöhenfestlegung in Bebauungsplänen	
RECHT	3
Neue Förderung für Lehrbetriebe	
Leichtere Auflösungsmöglichkeiten von Lehrverhältnissen	
Erhöhung des Kilometergeldes - Auswirkungen	
GESETZE	6
Änderungen des BAG und andere	
Änderung ZTKG	
PUBLIKATIONEN	6
BTVG - Bauträgervertragsgesetz	
VERANSTALTUNGEN	7
PlanerInnentag 2008	
ZU VERKAUFEN	7
HP Color Laserjet 3800DTN Farblaserdrucker	

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Stahlpreiserhöhung

Der zu Beginn des Jahres 2004 unerwartet und unverhältnismäßig einsetzende Anstieg der Preise für Stahl hat sich nach einer Stagnation von Mitte 2006 bis Anfang 2008 ab März wieder kräftig fortgesetzt, weshalb die betroffenen Wirtschaftsverbände bei der Unabhängigen Schiedskommission beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Anträge auf Preisänderungen aus dem Titel gestiegene Stahlpreise gestellt haben.

Die Empfehlungen der Kommission können in der Kammerdirektion angefordert werden.

### IVB-Topticket für Innsbrucker Unternehmen

Um die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch berufstätige Menschen weiter zu erhöhen, haben die IVB ein Angebot entwickelt, das sich an Innsbrucker Unternehmen und deren MitarbeiterInnen richtet. Wenn Sie einen entsprechenden Beitrag pro Mitarbeiter leisten und sich am Topticket beteiligen, können Ihre MitarbeiterInnen ein um 40% verbilligtes Ganzjahresticket erwerben.

Ziviltechnikerbüros mit über 50 Beschäftigten haben die Möglichkeit, mit den IVB direkt eine Kooperationsvereinbarung zu schließen.

Hat Ihr Ziviltechnikerbüro weniger als 50 MitarbeiterInnen können Sie sich mit anderen zusammenschließen. **Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Kammerdirektion, wir**

**stellen gerne den Kontakt zu anderen Mitgliedern her, die ebenfalls weniger als 50 MitarbeiterInnen haben und interessiert sind.**

Ausführliche Informationen der IVB zum Topticket (Vorteile, Voraussetzungen und Kosten für Unternehmen bzw. MitarbeiterInnen, etc.) erhalten Sie auf Wunsch in der Kammerdirektion.

### **Bericht aus Brüssel**

Regelmäßig erstattet das EU-Verbindungsbüro der BAIK und der deutschen Bundesarchitektenkammer in Brüssel Bericht. Es gibt immer wieder wichtige Informationen zu Förderprogrammen, Ausschreibungen, Wettbewerben, Veranstaltungen, Rechtliches, Arbeit über wichtige Themen wie z.B. Energie und Umwelt, Stadt- und Raumordnung, etc., die auch für Sie von Interesse sein könnten.

Den aktuellen „Bericht aus Brüssel“ finden Sie im Internet unter [www.arching.at](http://www.arching.at) – Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten – Mitgliederservice – Themengruppe „Auf europäischer Ebene“ anklicken.

### **Wandhöhenfestlegungen in Bebauungsplänen**

Seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Landes Tirol wurde im Zuge des Verordnungsprüfungsverfahrens für Bebauungspläne vermehrt festgestellt, dass die Festlegungen der Wandhöhen oftmals nicht entsprechend dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 (LGBl. Nr. 27) bzw. der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 (LGBl. Nr. 13) erfolgen, da die Wandhöhen in absoluten Höhen festgelegt werden.

Ausführliche Informationen zum Thema Wandhöhenfestlegungen in Bebauungsplänen vom Amt der Tiroler Landesregierung erhalten Sie gerne auf Wunsch in der Kammerdirektion.

RECHT
-------

### **Neue Förderung für Lehrbetriebe**

Seit kurzem ist die gesetzliche Neuregelung für die Förderung von Lehrbetrieben in Kraft (BGBl. I Nr. 82/2008).

Herzstück des neuen Fördersystems ist die neue **Basisförderung**. Sie ersetzt für Lehrverhältnisse die bisherige Lehrlinsausbildungsprämie.

#### **Was wird wann gefördert?**

- Gefördert wird die Ausbildung eines Lehrlings über ein Lehrjahr bzw. Beendigung des Lehrvertrags durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung.
- Die Förderung wird nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres gewährt.
- Das Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis liegt nach dem 27.06.2008.
- Bitte beachten Sie: Die Lehrlingsentschädigung darf nicht unter dem Kollektivvertrag liegen.

#### **Wie hoch ist die Förderung?**

Die Entschädigung richtet sich nach der Höhe der tatsächlich bezahlten kollektivvertraglichen Brutto-Lehrlingsentschädigung. Die Förderung beträgt

- für das 1. Lehrjahr           3 Lehrlingsentschädigungen
- für das 2. Lehrjahr           2 Lehrlingsentschädigungen
- für das 3. + 4. Lehrjahr   1 Lehrlingsentschädigung

Bei halben Lehrjahren, Lehrzeitanrechnungen und –verkürzungen wird die Basisförderung aliquot berechnet.

## Neben der Basisförderungen gibt es weitere Förderungen für

### - **neue Lehrstellen – Blum-Bonus II**

Die Förderung kann sowohl für neue Lehrstellen in neu gegründeten Unternehmen als auch in bereits bestehenden Betrieben, die auf Grundlage eines neuen Feststellungsbescheides Lehrlinge ausbilden, beantragt werden. Weiters können auch Lehrberechtigte nach 3 Jahren Pause in der Lehrlingsausbildung diese Prämie beantragen.

### - **Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit**

Voraussetzungen sind u.a. das Führen einer Ausbildungsdokumentation sowie die positive Absolvierung eines Praxistests.

### - **zwischen- und überbetriebliche Maßnahmen**

Auch können Förderungen beantragt werden, wenn Lehrlingen der Besuch von Kursen oder zwischenbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen ermöglicht wird, sofern diese Kurse auch der Qualitätssteigerung dienen.

### - **Weiterbildung der AusbilderInnen**

Die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder ist möglich.

### - **ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen**

Gefördert wird, wenn Lehrlinge die Lehrabschlussprüfung beim 1maligen Antritt mit Auszeichnung oder gutem Erfolg bestehen.

### - **Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten**

Förderbar sind auch die Kosten bei Wiederholung einer Berufsschulklasse, Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen und Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau.

### - **gleichmäßigen Zugang junger Frauen und Männer zu verschiedenen Lehrberufen**

Um die geschlechtsspezifische Trennung aufzuheben, werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die den gleichmäßigen Zugang begünstigen.

## **Wie erfolgt die Abwicklung?**

Das neue System der betriebsbezogenen Förderungen wird über die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer abgewickelt (One-Stop-Shop-Serviceeinrichtung). Detaillierte Informationen finden Sie unter [www.lehre-foerdern.at](http://www.lehre-foerdern.at). oder können in der Kammerdirektion angefordert werden.

## **Leichtere Auflösungsmöglichkeit von Lehrverhältnissen**

Durch die Novelle des BAG (Berufsausbildungsgesetz) besteht nun eine weitere Möglichkeit, das Lehrverhältnis aufzulösen.

Neu ist die außerordentliche Auflösung:

Zum Ablauf des letzten Tages des 12. Monats bzw. darüber hinaus zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats bei einer Lehrzeit von 3, 3 ½ oder 4 Jahren kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis unter Einhaltung einer 1monatigen Frist einseitig außerordentlich beenden. Die Auflösungserklärung muss also spätestens am letzten Tag des 11. bzw. 23. Lehrmonats schriftlich zugehen.

Löst der Lehrling das Lehrverhältnis auf, bedarf es keiner Angabe von Gründen, allerdings muss die Auflösung schriftlich erfolgen. Bei minderjährigen Lehrlingen ist außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Löst der Lehrberechtigte das Lehrverhältnis auf, muss vorab ein Mediationsverfahren durchgeführt werden. Spätestens bis zum Ende des 9. bzw. 21. Lehrmonats muss der Lehrberechtigte den Lehrling, die Lehrlingsstelle und gegebenenfalls den Betriebsrat sowie den Jugendvertrauensrat über die beabsichtigte Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens informieren. Das Verfahren muss spätestens 2 Monate vor Ablauf des Lehrjahres beginnen und von einem ausgebildeten Mediator durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Lehrberechtigte. Die Lehrlingsstelle muss über das Ergebnis des Mediationsverfahrens sowie über die außerordentliche Auflösung schriftlich informiert werden. Das Verfahren kann entfallen, wenn der Lehrling mit der Auflösung des Lehrverhältnisses einverstanden ist und seine Teilnahme am Verfahren schriftlich ablehnt.

Daneben bleiben die Regelungen betreffend die Auflösung während der Probezeit, die einvernehmliche oder einseitige Auflösung aus schwerwiegenden, im Gesetz angeführten Gründen weiter aufrecht.

Die gesetzliche Bestimmungen finden Sie unter §§ 15f BAG (Berufsausbildungsgesetz, <http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/BAG.pdf>).

Eine Kurzinformation „Lehrlingsausbildung durch Ziviltechniker“ finden Sie unter <http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/Lehrlingsausbildung.pdf>.

---

### **Erhöhung des Kilometergeldes – Auswirkungen**

Im Zusammenhang mit der per 1.7.08 erfolgten Erhöhung des Kilometergeldes (Pkw Euro 0,42, Mitbeförderungszuschlag Euro 0,05), über die wir im letzten Rundschreiben informiert haben, stellt sich immer wieder die Frage, ob tatsächlich ein höheres Kilometergeld ausgezahlt werden muss oder nicht.

Das erhöhte „amtliche Kilometergeld“ ist in der für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührenvorschrift 1955 geregelt. Viele Kollektivverträge – wie auch der Kollektivvertrag für Angestellte der Architekten und Ingenieurkonsulenten (§ 26) – verweisen auf das amtliche Kilometergeld, sodass die aktuellen Sätze nicht nur für Beamte, sondern auch für Ihre nach dem Kollektivvertrag angestellten Mitarbeiter Anwendung findet. Das heißt, dass für Ihre Arbeitnehmer bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges für Dienstreisen seit 1.7.08 das erhöhte Kilometergeld anzusetzen ist.

Gemäß § 26 Ziff. 4 lit. a EStG sind als Kilometergeld höchstens die den Bundesbediensteten zustehenden Sätze zu berücksichtigen, bis zur Höhe des amtlichen Satzes sind Kilometergelder demnach steuerfrei zu behandeln.

Erhält ein Arbeitnehmer aufgrund einer besonders günstigen Einzelvereinbarung sogar ein höheres Kilometergeld als das „amtliche“, kann er die Steuerbegünstigung nur für einen Teil des ihm zustehenden Kilometergeldes in Anspruch nehmen. Eine Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes bedeutet in diesem Fall, dass sich der arbeitsrechtliche Anspruch des Arbeitnehmers nicht erhöht (das Kilometergeld „vor Steuern“ also gleich bleibt), dass aber ab der Erhöhung ein größerer Teil des ihm zustehenden Kilometergeld-Betrages steuerfrei ist. In den Lohnsteuerrichtlinien ist diesbezüglich noch folgender interessanter Hinweis zu finden: Ein nachgewiesener höherer Betrag kann nicht nach § 26 Ziff. 4 EStG, wohl aber im Rahmen der erhöhten Werbungskosten (§ 16 Abs. 1 Ziff. 9 EStG) vom Arbeitnehmer in der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden (Rz 713 LStR).

Ausführliche Informationen aus dem ARD, Nr. 5880, 16.07.2008, finden Sie unter [http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/ARD\\_Nr.5880\\_Kilometergeld.pdf](http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/ARD_Nr.5880_Kilometergeld.pdf).

GESETZE
---------

### Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes:

#### **Änderungen BAG und andere**

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das IAF-Service-GmbH-Gesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, die Konkursordnung und die Exekutionsordnung geändert werden  
BGBl. I Nr. 82/2008

[http://ris1.bka.gv.at/Appl/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=COO\\_2026\\_100\\_2\\_431243](http://ris1.bka.gv.at/Appl/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=COO_2026_100_2_431243)

#### **Änderungen ZTKG**

Bundesgesetz, mit dem das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 geändert wird  
BGBl. 123/2008

Mit der Änderung wurde die Reparatur des ZTKG aufgrund der Aufhebung des § 10 Abs. 6 und 7 des Statuts der Wohlfahrtseinrichtung 2004 vorgenommen und der Geschäftsplan in den Katalog der Kompetenzen des Kammertages aufgenommen. Weiters wurden Regelungen zu Beitragserhöhungen getroffen und eine Präzisierung der Darstellung des Rückstandsausweises vorgenommen.

[http://ris1.bka.gv.at/Appl/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=BR\\_DOKV-BR\\_3181](http://ris1.bka.gv.at/Appl/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=BR_DOKV-BR_3181)

PUBLIKATIONEN
---------------

#### **BTVG – Baurägervertragsgesetz**



Autoren:	ao. Univ.-Prof. Dr. Raimund Pittl
ISBN:	978-3-7083-0540-0
Erscheinungsjahr:	2008
Verlag:	Neuer Wissenschaftlicher Verlag
Informationen:	195 Seiten, broschiert
Preis:	Euro 38,80
Bestellungen:	NWV, Argentinierstraße 42/6 <a href="mailto:office@nwv.at">office@nwv.at</a> , <a href="http://www.nwv.at">www.nwv.at</a>

Das Bundesgesetz, mit dem das Baurägervertragsgesetz (BTVG) geändert wird (BGBl I Nr. 56/2008), tritt am 1.7.2008 in Kraft. Mit der Novelle soll der rechtliche Schutz der Erwerber vor dem Verlust ihrer Vorauszahlungen in der Insolvenz des Baurägers verbessert werden.

Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen eine transparentere Vertragsgestaltung, Anpassungen bei den Sicherungsmodellen, die Absicherung bestimmter Gewährleistungsrisiken, Verbesserungen bei den Rücktrittsrechten der Erwerber, die Präzisierung der Aufklärungspflichten der Treuhänder. Aus diesen Änderungen geht die klare Zielrichtung des Gesetzgebers hervor: Der Erwerber, dem zumeist keine Rechtsabteilung zur Verfügung steht, soll als der schwächere Partner einen stärkeren Schutz erhalten.

Das Buch bringt eine umfangreiche und weitgehende Kommentierung des gesamten BTVG unter besonderer Berücksichtigung der Novelle 2008. Kennzeichnend ist die Ausgewogenheit der Auseinandersetzung mit dem Meinungsstand in Rechtsprechung und

Schrifttum, sodass dem Leser tatsächlich eine neutrale und keinem Lager zugeneigte Information geboten wird.

## VERANSTALTUNGEN

### **PlanerInnen-Tag 2008**

Am 30. Und 31.10.2008 findet der PlanerInnen-Tag 2008: Klima.Raumplanung.aktiv in Wien statt.

Nähere Informationen finden Sie unter [http://www.bsik.at/raum/aktuelles\\_html/Planertag\\_8](http://www.bsik.at/raum/aktuelles_html/Planertag_8).

## ZU VERKAUFEN

### **HP Color Laserjet 3800DTN Farblaserdrucker**



- Ideal für Büros mittlerer Größe!
- Schnelle Erstellung von farbigen Ausdrucken in hoher Qualität!
- Papierkosten sparen dank integrierter Duplex-Einheit!
- und und und!

Der Drucker ist gebraucht, er wurde im November 2006 gekauft!

Verkaufspreis: Euro 700,00 (inkl. MwSt)  
bei Selbstabholung

Weitere technische Details finden Sie im Internet unter

<http://h10010.www1.hp.com/wwpc/at/de/sm/WF06b/2919-2925-2931-2931-1572449-12087784-20780197.html>

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Kammerdirektion.